

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
MECKENBACH
FÜR DAS TEILGEBIET
"AUF DER GART - DER BRÄBACHSFLUR", FLUR 14 u. 15
M. 1: 1000

ANLAGE 1

AUFGESTELLT: Jan 1978
AUSGEARBEITET VON DER VERBANDSGEMEINDE KIRN-LAND
ORTSBÜRGERMEISTER
Schlank

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 21. April 1980 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Schlank

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 7c ABS. 5 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VON 17.3.80 BIS EINSCHL. 17.4.80 OFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Schlank

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 02.05.1980
AZ 6/60/610-13/407
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
(MEIBURG)
LEITENDER KREISRECHTSDIREKTOR



Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.
Meckenbach, den 04.04.2012 Ortsbürgermeister
Klaus Willi Schlarb

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 13.04.2012 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land von jedermann eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 23.05.1980 in Kraft.
Meckenbach, den 16.04.2012 Ortsbürgermeister
Klaus Willi Schlarb

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch BEk. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617), gea. d. Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und geändert d. Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 63, BS 213-1).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. Nr. 3/79).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

Textfestsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Dachneigung	und	Dacheindeckung
§ 9 (1) 1 BBauG § 1 (2) und §§ 16, 17 BauNVO	§ 9 (1) 2 BBauG § 22 BauNVO	§ 9 (4) BBauG	und	§ 124 LBauO
Allgemeines Wohngebiet (WA) (\$ 4 BauNVO) Dorfgebiet (MD)		max. 38° Kniestock max. 0,60 m bei 2geschossig 10° bis 38° Kniestock unzulässig		hellgraues Material unzulässig

- Ausnahmen:
 - die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau des teilweise einseitigen Kellergeschosses - Untergeschoß -, sofern sich diese Bauweise aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt, zu Wohnzwecken gemäß § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.
 - Von der max. zulässigen Dachneigung kann abgewichen werden, wenn die Firsthöhe bei jeder Dachform nicht höher ist als ein gleichschenkliges Satteldach unter Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.
- Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BBauG, §§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
Nebenanlagen nach § 14 (1) müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen einhalten.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BBauG, §§ 12 und 23 (5) BauNVO)
Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 8,00 m haben.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 (1 u. 3) BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen bestimmt.
- Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)
Im allgemeinen Wohngebiet wird die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist bei den talwärts gelegenen Grundstücken über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der vorderen Gebäudelinie; bei den bergwärts gelegenen Grundstücken über dem gewachsenen Erdreich in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie zu ermitteln.
- Einfriedigungen (§ 9 (4) BBauG, § 124 LBauO)
Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind nur als max. 1,20 m hohe Zäune einschließlich eines max. 0,20 m hohen massiven Sockels und als lebende Hecken zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind nur als max. 1,50 m hohe Zäune einschließlich eines max. 0,50 m hohen massiven Sockels zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge und unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.
- Pflanzgebot § 9 (1) 25 a BBauG
Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft hin sind mit freiwachsenden Hecken einheimischer Gehölze zu bepflanzen.
- Böschungen Die talwärts gelegenen Straßenböschungen können angeschüttet werden.

Planzeichen

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Bürgersteige
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Zahl der Vollgeschosse
- Pflanzgebot
- Feldwege
- 20 KV-Leitung
- Trafostation
- Flurgrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Dorfgebiet, überbaubare Grundstücksfl.
- Allgemeines Wohngebiet, überbaub. Grundstücksfl.
- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Böschungen